

Bern, den 18. April 1955.

s.B.34.95.A.O.  
 s.C.41.A.200.O.(1). - GR/rt

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Verhandlungen mit der  
 Bundesrepublik Deutschland:  
 Altclearing;  
 Naziunrechtsschäden.

---

In seinem Mitbericht vom 24. August 1954 zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. gleichen Monats betreffend die Aufnahme von Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Liquidation des alten schweizerisch-deutschen Clearings (sogenannter Altclearing) hatte sich das Politische Departement "für den Fall dass sich im Zusammenhang mit der Liquidation des schweizerisch-deutschen Clearings in irgendeiner Weise die Frage einer deutschen Partizipation an den zurzeit auf Abwicklungskonto liegenden Mitteln stellen sollte", einen erneuten Antrag an den Bundesrat über eine Berücksichtigung der Nazi-Unrechtsschäden vorbehalten. Gestützt auf die seitherige Entwicklung erlaubt sich das Politische Departement, im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende zweite Etappe der Liquidationsverhandlungen, folgendes auszuführen.

1. Mit Bezug auf die Nazi-Unrechtsschäden bildeten der tatbeständliche und rechtliche Sachverhalt, wie dann auch die vom Politischen Departement mit den deutschen Behörden geführten Erörterungen und weiteren Schritte Gegenstand der Berichte und Anträge des Politischen Departementes vom 22. April, 21. Juli und 29. November 1954. Für die Vorkriegszeit (1933-1939; schweizerische Ansprüche ca. Fr. 2 Mio; bedeutsam als Präjudiz) sind die Verhandlungen über deren Abgeltung im Gange. Ferner wurden in den letzten Monaten, insbesondere im Wege über die Gesandtschaft in Köln, verschiedene Schritte für eine Ausgestaltung der innerdeutschen Wiedergutmachungsgesetze unternommen, wobei jedoch zufolge der Stichtag- und Territorialkriterien auch weiterhin nur ein sehr begrenzter Teil der Fälle Aussicht auf Berücksichtigung hat. Mit Bezug auf die Kriegszeit schliesslich, konnte trotz der im Londoner Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 verankerten Vertagung aller Ansprüche aus der Kriegszeit auf den Zeitpunkt der Regelung der Reparationsfrage, durch einen geheimen Notenwechsel, vom 23. Juni 1954, ein politisch-diplomatisches "pactum

- 2 -

de contrahendo" erreicht werden, indem die deutsche Regierung darin zum Ausdruck bringt, dass das unsererseits überreichte Material über die Kriegszeit als "sorgfältig zusammengestellt und daher als Grundlage für eine künftige Prüfung und Bewertung der Ansprüche geeignet erscheint".

Damit sind jedoch sämtliche dem Politischen Departement zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft. Eine im Januar 1955 durchgeführte Konsultation der übrigen in Betracht fallenden Departemente hat bestätigt, dass im Rahmen der laufenden Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland keine anderweitigen Trümpfe zu einer wirksamen Förderung des Nazi-Unrechtskomplexes bestehen.

2. Praktisch gesehen stellt sich die Frage, ob nicht der Zeitpunkt gekommen ist, um schweizerischerseits **bewusst** auf eine Berücksichtigung der Nazi-Schäden anlässlich der Verhandlungen über das Abwicklungskonto hinzuarbeiten. Zwar handelt es sich um zwei sachlich verschiedenartige Fragenkreise, deren Verknüpfung auch auf deutscher Seite u.a. im Verhältnis zu Drittstaaten schwierige Probleme stellen wird. So wird eine Berücksichtigung der Nazischäden, zufolge der zeitlichen Suspendierung dieser Ansprüche durch das Londoner Abkommen, jedenfalls nach Aussen hin nicht als direkte, bzw. sofortige deutsche Leistung in Erscheinung treten dürfen. Eine Einbeziehung wäre deshalb von vorneherein nur unter dem Deckmantel gegenseitiger Konzessionen, d.h. im Rahmen einer erweiterten Pendenzenbereinigung, nach Aussen gewissermassen unter dem Titel "umstrittene Gelder", denkbar.

Nachdem das allgemeine Reparationsproblem noch völlig im Ungewissen liegt, auch die Schweiz durch das Londoner Abkommen gebunden ist und die allgemeinpolitische Entwicklung eher zu Gunsten der Bundesrepublik arbeitet, muss das Politische Departement klar zum Ausdruck bringen, dass im Wege direkter Anstrengungen, jedenfalls auf lange Zeit hinaus, für die Nazischäden nichts Greifbares erwartet werden kann. Aber auch im Zeitpunkt der Erörterung der Reparationsfrage wird mit politischen Einwirkungen gerechnet werden müssen, u.U. auch von alliierter Seite mit dem Hinweis auf die Regelung wichtiger schweizerischer Belange anlässlich der Londoner Konferenz. In Ermangelung irgendwelcher Trümpfe, auch solcher anderer Departemente, bedeutet somit eine Berücksichtigung der Unrechtsschäden in Verbindung mit den Liquidationsverhandlungen, realistisch beurteilt, die einzige und letzte Chance um den Unrechtsofern in dieser oder jener Weise zu einer ersten Entschädigung zu verhelfen.

Dabei steht der Ausgang eines solchen Versuches noch keineswegs fest, und muss vielmehr aus den geschilderten Umständen mit erheblichen Schwierigkeiten gerechnet werden. Eventuell könnte die Lösung darin liegen, anlässlich der Rege-

lung des Abwicklungskontos bzw. der dabei ohnehin unerlässlichen finanziellen Mitwirkung deutscherseits, vorerst eine einvernehmliche Ausscheidung, bzw. die kassamässige Bereitstellung eines gewissen Betrages vorzunehmen (= "Eisschrank") der dem Bunde die Ausrichtung von Vorschüssen erlauben würde, formell unter späterer bilateraler Regelung bzw. Abrechnung, sobald die heutigen rechtlichen Hindernisse an Gewicht verloren haben.

3. Letztendlich handelt es sich um eine Abwägung der im Spiele stehenden Belange. Beim Nazi-Unrecht stehen, punkto moralische Schwere, die 171 gemeldeten Tötungsfälle, dann schwere Körperschäden (Total 8000 Monate KZ-Haft), Deportationen und totale Existenzverluste im Vordergrund. Für eine auf die schwersten Fälle begrenzte, einigermaßen angemessene Aktion sollte mit einem Betrag von rund Fr. 12 Millionen gerechnet werden; zu einer Berücksichtigung der sehr beträchtlichen Sachschäden durch völkerrechtliche Eingriffe aller Art wären erheblich höhere Mittel erforderlich, sodass dieser zweite Komplex voraussichtlich zurückgestellt bleiben muss, es sei denn, dass sich eine abschliessende Regelung unter erheblich höherem Einsatz deutscherseits erreichen lässt.

Das Politische Departement ist sich durchaus bewusst, dass ein solches Junctim eine erhebliche Belastung der ohnehin schwierigen Auseinandersetzung betreffend Alt-clearing bedeutet. Nachdem jedoch nach dem bisherigen Verlauf dieser Verhandlungen letztendlich doch gewisse Konzessionen schweizerischerseits erforderlich sein dürften, sollte sich eine Ausweitung der Diskussion, bzw. die Einleitung einer erweiterten Pendenzenbereinigung, wozu einige weitere Restposten (Saldo auf Reichsbankkonto usw.) beitragen könnten, auch auf diesem Boden rechtfertigen lassen. Nachdem für die aus der Kriegszeit stammenden Forderungen des Bundes gegenüber dem Dritten Reich in schwierigen Verhandlungen ein Kompromiss erzielt wurde, und auch die Privatgläubiger im Rahmen des Londoner Schuldenabkommens zum Zuge kommen, stellen die Opfer von Nazi-Unrechtsschäden die einzige bisher leer ausgegangene und zudem moralisch zweifellos die am härtesten betroffene Gruppe dar. Die besonderen Verhältnisse gegenüber dem Dritten Reich, wie die sich aus dem Besatzungsregime und der Londoner Konferenz ergebende Zwangslage, lassen nunmehr eine besondere Anstrengung zu Gunsten der Nazi-Opfer als moralische Pflicht erscheinen. Die Anstrengung einer erweiterten Bereinigung sollte sich damit auch intern rechtfertigen lassen.

Gesamthaft gesehen sind es somit bewusst die allgemeinen, d.h. vorab moralische Ueberlegungen, die das Politische Departement, trotz der damit verbundenen Risiken und Schwierigkeiten, zum vorliegenden Bericht und Antrag bewegen.

- 4 -

4. Die Erzielung eines Junctions, wie dann die Ermittlung einer vertretbaren "Formel", wird eine heikle Aufgabe darstellen, zumal die beiden Fragenkomplexe bisher auf schweizerischer und auf deutscher Seite von verschiedenen Delegationen behandelt wurden. Die mit den Ledergutmachungsfragen betraute Delegation, unter Leitung von Minister E.v. Graffenried, vom Politischen Departement, hätte somit ihre Erörterungen nach Möglichkeit fortzusetzen und, je nach der weiteren Entwicklung, bei der Ermittlung einer geeigneten Formel zur Berücksichtigung des Naziunrechtes, bzw. der näheren Ausgestaltung einer solchen Aktion mitzuwirken.

Aus diesen Gründen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat folgende Beschlüsse zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der mit den Verhandlungen über das Altclearing betraute Delegationschef, Herr Dr. M. Iklé, Direktor der Finanzverwaltung, wird in Erweiterung des Bundesratsbeschlusses vom 27. August 1954 beauftragt, an der nächsten Verhandlungsetappe mit der deutschen Seite eine Berücksichtigung der Nazi-Unrechtsschäden anlässlich der Regelung des Altclearings zu postulieren und hierfür die Aussetzung eines angemessenen Betrages anzustreben.

Protokollauszug (in drei Exemplaren) an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.